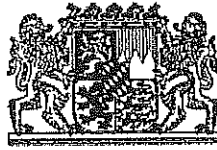


16. Juli 2018

Landgericht Bamberg

Az.: 13 O 188/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Missbräuchlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen

erlässt das Landgericht Bamberg - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Pfab, den Richter am Landgericht Wittig und den Richter am Landgericht Schmidl aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2018 folgendes

Endurteil

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Bamberg vom 02.05.2018 wird aufrechterhalten.
2. Die Widerklage vom 11.06.2018 wird als unzulässig abgewiesen.
3. Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird hinsichtlich der Klage auf 15.000,00 € und hinsichtlich der Widerklage auf 6.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Verfügungskläger fordert im Wege der einstweiligen Verfügung die Unterlassung der Verwendung bestimmter Klauseln im Zusammenhang mit der Einwerbung von Nachrangdarlehen durch den Rechtsvorgänger der Verfügungsbeklagten.

Der Verfügungskläger ist ein Verbraucherschutzverband, er ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen des Bundesverwaltungsamtes eingetragen (Anlage VK 1). Er hat seinen satzungsgemäßen Sitz in _____ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts _____ unter dem Registerzeichen _____ eingetragen (Anlage AG 3). Der Verfügungskläger wird in der Liste qualifizierter Einrichtungen beim Bundesamt für Justiz nach § 4 UKlaG unter der in der Antragschrift angegebenen Adresse in Büchenbach und unter Nennung des vorgenannten Registerzeichens des Amtsgerichts Nürnberg geführt.

Der Verfügungsbeklagte ist ein Finanzdienstleister. Mit Hilfe von Nachrangdarlehen sammelte die „frühere“ _____ Kapital von Kunden ein, die ihr als Darlehensgeber dieses Kapital darlehensweise überließen. Die _____ verwendete gegenüber Verbrauchern Darlehensformulare, welche in § 8 die im Klageantrag bezeichneten Nachrangklauseln enthielten (Darlehensvertrag Anlage K 1).

Der Verfügungskläger mahnte die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 06.04.2018 ab und forderte diese zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung innerhalb einer Frist von 7 Tagen auf (Anlagen K 3 und K 4).

Der Kläger trägt vor, dass er aktivlegitimiert sei. Er habe seinen satzungsgemäßen Sitz noch in [] führe aber seine Geschäftstätigkeit von Büchenbach aus. Eine Verlegung des Sitzes sei nur im Rahmen der Jahreshauptversammlung möglich, da hierfür eine Satzungsänderung erforderlich sei. Der Verfügungskläger sei in der aktuellen Liste des Bundesjustizamtes unter Nr. / mit dem tatsächlichen Geschäftssitz [] genannt. Die Vereinsregisternummer der qualifizierten Liste sei identisch mit der aus dem Vereinsregisterauszug ersichtlichen Nummer (Anlage AG 3).

Der Verfügungskläger trägt vor, dass der Verfügungsbeklagte passivlegitimiert sei. Aus dem von der Verfügungsbeklagten vorgelegten Handelsregisterauszug (Anlage AG 1) ergebe sich, dass die [] in einer späteren Derinvest GmbH aufgegangen sei. Dies ergebe sich aus Eintrag Nr. 4. In Eintrag Nr. 5 werde die Umbenennung der Verfügungsbeklagten [] eingetragen. Die Verfügungsbeklagte sei damit Rechtsnachfolgerin der [] GmbH. Sie habe das gesamte Vermögen übernommen, also auch deren Verbindlichkeiten inklusive ihrer Unterlassungsverpflichtungen nach § 1 UKlaG. Zudem trete die Verfügungsbeklagte auch nach außen hin als Vertragspartner der Darlehensgeber auf (Darlehensregisterauszug der Verfügungsbeklagten vom 22.02.2017 Anlage K 6, Kündigungsbestätigung Anlage K 7).

Die Rechtsvorgängerin der Verfügungsbeklagte habe Nachrangdarlehen mit Verbrauchern abgeschlossen (Zeichnungsschein vom 08.11.2014 Anlage K 8).

Der Verfügungskläger vertritt die Rechtsauffassung, dass durch die Wahrnehmung von Interessen von Anlegern der [] durch die Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Verfügungsklägers ein Interessenkonflikt nicht gegeben sei. Der Prozessbevollmächtigte des Verfügungsklägers werde ausschließlich in dessen Interesse tätig. Darüber hinaus würde durch eine Unwirksamkeit der Nachrangabrede die Rechtsposition der Anleger der [] gestärkt, da auch die Darlehen der [] (bzw. deren Rechtsvorgängerin) und der Verfügungsbeklagten als Nachrangdarlehen ausgestaltet sein.

Der Verfügungskläger trägt vor, dass unter der Anschrift in ... auch gegen den Vollstreckungskläger vollstreckt werden könne.

Der Verfügungskläger macht geltend, dass nachfolgende Klausel gegen die §§ 305, 307 ff. BGB verstoßen würden.

„ 8 Nachrangigkeit

1. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Darlehensnehmerin im Rang zurück. Die Fälligkeit der Ansprüche aus den Nachrangdarlehen insbesondere auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages steht unter dem Vorbehalt, dass bei der Darlehensnehmerin ein Insolvenzeröffnungsgrund (Illiquidität) nicht herbeigeführt wird. Werden aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts Zinszahlungen durch die Darlehensnehmerin nicht fällig, sind diese - unter den Voraussetzungen des Satzes 2 zum nächsten Zinstermin nachzuholen. Können aufgrund des Zahlungsvorbehalts die Rückzahlung des Kapitals und die endfällige Zinszahlung nicht zum ursprünglichen Fälligkeitstag erfolgen, sind die Kapitalrückzahlung und die Zinszahlung unter den Voraussetzungen des Satzes 2 drei Monate nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag vorzunehmen.

2. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen werden im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin oder der Liquidation der Darlehensnehmerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient.“

Der Verfügungskläger trägt vor, dass bei der Auslegung der beanstandeten Klauseln im Verbandssprozess § 305 c Abs. 2 BGB umgekehrt anzuwenden sei. Wenn sich eine Klausel in einem ersten Auslegungsschritt als unwirksam erweise, seien die Unklarheitenregeln direkt anzuwenden, somit die kundenfreundlichste Auslegung zu wählen. Die beanstandeten Klauseln seien intransparent. Es sei unklar, welche anderen Verbindlichkeiten gegenüber den Nachranggläubigern vorrangig seien. Es sei unklar, ob bei einer möglichen Insolvenz die Nachranggläubiger quotaal oder gleichmäßig zu befriedigen sein. Unklar sei auch, wie der Nachrang zu behandeln sei, wenn die Insolvenz erst durch die Geltendmachung der Ansprüche aus Nachrang herbeigeführt werde.

Nach dem Wortlaut der Klausel sei die Ursache für den Insolvenzeröffnungsgrund unerheblich.

Der Vorbehalt greife auch dann, wenn der Insolvenzeröffnungsgrund durch Handlungen der Verfügungsbeklagten selbst herbeigeführt werde und dies auch bei unredlichen Motiven. In letztgenannter Variante liege ein Verstoß gegen §162 Abs. 2 BGB vor. Auch die Klausel in § 8 Nr. 2 führe zu einer unangemessenen Beteiligung der Nachranggläubiger im Falle einer von der Verfügungsbeklagten selbst herbeigeführten Insolvenz. Da die Vorbehalte in den Nachrangdarlehen nicht wirksam seien, liege in der Einwerbung der entsprechenden Gelder ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft/Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KWG für das die Verfügungsbeklagte keine nach § 32 KWG nötige Genehmigung besitze. Der Verfügungskläger verweist auf die Rechtsprechung des OLG Hamm (Urteil vom 14.07.2017, Az.: 19 U 104/17) sowie die Rechtsprechung des Landgerichts Meiningen (Anlage VK 10) und des Landgerichts Saarbrücken (Anlage VK 11).

Der Verfügungskläger führt aus, dass der Verfügungsgrund über § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 2 UWG vermutet werde. Dem Widerklageantrag ist der Verfügungskläger in der mündlichen Verhandlung entgegengetreten.

Das Landgericht Bamberg hat mit Beschluss vom 02.05.2018 die vom Verfügungskläger begehrte einstweilige Verfügung erlassen. Insoweit wird auf Bl. 33 bis 35 d.A. Bezug genommen. Der Verfügungsbeklagte hat mit Schriftsatz vom 17.05.2018 (Bl. 43 bis 48 d.A.) Widerspruch eingelegt.

Die Verfügungsklägerin hat zuletzt beantragt:

Die einstweilige Verfügung vom 02.05.2018 aufrecht zu erhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 02.05.2018 aufzuheben.

Die Verfügungsbeklagte beantragt widerklagend festzustellen:

Der Antragsteller ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Antragsgegnerin durch Vollstreckung der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Bamberg vom 02.05.2018 mit dem Aktenzeichen 13 O 118/18 oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

Der Verfügungskläger beantragt,

den Widerklageantrag zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte meint, dass der Antrag des Verfügungsklägers unzulässig sei. Der Verfügungskläger habe eine fehlerhaft ladungsfähige Anschrift angegeben, daher fehle es nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Urteil vom 14.01.1992, NJW 1992, 1178 ff.) an einer Zulässigkeit des Verfahrens. Der Eintrag im Vereinsregister habe konstitutive Wirkung. Sitz und ladungsfähige Anschrift befänden sich somit in ... h.

Der Verfügungskläger besitze auch keine Anspruchsberechtigung, da der Verfügungskläger als Verein im Vereinsregister mit Sitz in ... i eingetragen sei, dort jedoch nicht seinen Sitz habe, sodass ein solcher Verein nicht existiere. Mangels Eintragung des Sitzes liege keine zutreffende Individualisierung vor.

Auch verfüge der Verfügungskläger nicht für die Ausübung seiner Tätigkeit über die erforderliche

personelle und sachliche Ausstattung, da er sich bei Abmahnung zweier Anwaltskanzleien bediene. Sowohl vor dem Landgericht Bamberg als auch vor dem Landgericht München seien die den einstweiligen Verfügungen vorausgegangen außergerichtlichen acht Mahnungen jeweils durch einen Rechtsanwalt erfolgt.

Der Verfügungsbeklagte trägt vor, dass die Verfahrensbevollmächtigten des Verfügungsklägers nicht wirksam bevollmächtigt sein. Die Vollmacht sei wegen Verstoßes gegen § 43 a Abs. 4 BRAO unwirksam, da widerstreitende Interessen vertreten würden.

Der Verfügungsbeklagte macht geltend, dass er die in der Rede stehende Klausel nicht gegenüber Verbrauchern bei Vertragsschluss verwendet habe.

Der Verfügungsbeklagte vertritt die Auffassung, dass inhaltsgleiche Klauseln bereits vor dem Landgericht Bamberg und dem Oberlandesgericht Bamberg (Az.: 2 O 96/17 bzw. 3 U 89/17) als AGB fest bestätigt worden sein. Mangels wirksamer Bevollmächtigung der Prozessbevollmächtigten des Verfügungsklägers liege auch keine wirksame außergerichtliche Abmahnung und somit keine Wiederholungsgefahr vor. Des Weiteren liege keine Dringlichkeit vor.

Der Verfügungsbeklagte meint, dass ihm aufgrund des unzulässigen und unbegründeten Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verfügungskläger zustehe. Der Verfügungsbeklagte meint, einen Feststellungsanspruch dahingehend zu haben, dass der Verfügungskläger ihm zu Ersatz des Schadens verpflichtet sei, der ihm durch Vollstreckung der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Bamberg vom 02.05.2018 oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden sei.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben. Die Parteivertreter wurden in der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2018 angehört. Die Akten des beigezogenen Verfahrens 2 O 96/17 Landgericht Bamberg wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2018 (Bl. 67 bis 69) Bezug genommen.

Des Weiteren wird zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie sonstigen Aktenanteilen vollumfänglich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung ist zulässig, jedoch unbegründet. Der widerklagend geltend gemachte Antrag ist im Verfahren der einstweiligen Verfügung unzulässig.

A.

Das Landgericht Bamberg ist zuständig und es besteht auch kein Anlass, das Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 UKlaG auszusetzen.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Bamberg für einen Antrag gegen die im Landgerichtsbezirk Hof ansässige Verfügungsbeklagte ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 1 Abs. 2 UKlaG i.V.m. § 6 Nr. 3 GZVJu. Im Verfahren haben sich zur Überzeugung des Gerichts keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass beim Kläger nicht die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 UKlaG vorliegen würden, sodass auch keine Aussetzung nach § 4 Abs. 4 UKlaG angezeigt ist.

B.

Der Widerspruch der Verfügungsbeklagten ist gemäß § 936, 924 Abs. 1 ZPO zulässig, jedoch unbegründet. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung der Verfügungsbeklagten war zulässig und begründet.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch den Verfügungskläger ist zulässig.

1. Der Verfügungskläger hat eine ladungsfähige Anschrift benannt. Der vorliegende Fall ist nicht mit dem der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt (NJW 1992, 1178 f) entschiedenen Fall vergleichbar. Der Verfügungskläger hat offengelegt, dass der Sitz im Vereinsregister und der tatsächliche Geschäftssitz unterschiedlich sind. Anhaltspunkte dafür, dass unter dem Geschäftssitz in Büchenbach eine Zustellung bzw. eine Vollstreckung nicht möglich wären, existieren nicht. An den Verfügungskläger übersandte Schriftstücke (siehe Bl. 52 d.A.) führten nicht zu Rückläufern. Auch fehlt dem Verfügungskläger durch die Verlegung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit nach nicht seine Rechtsfähigkeit. Er ist im Vereinsregister noch unter seinem vormaligen Sitz eingetragen, strebt aber nach eigenen Angaben eine Sitzverlegung an den derzeitigen Geschäftssitz an. Der Sitz ist erforderlich zur Individualisierung des Vereins. Eine Gefahr der Verwechslung des Verfügungsklägers mit einem anderen ähnlich benannten Verein ist nicht ersichtlich.

2. Daher ist der Verfügungskläger auch eine Anspruchsberechtigte Stelle im Sinne von § 3 Nr. 1 UKIAG.

Der Verfügungskläger wird in der Liste des Bundesamts für Justiz gemäß § 4 Abs. 1 UKIaG mit der hier im Verfahren angegebenen Adresse geführt. Allein die unzutreffend gewordene Angabe zum Sitz des Vereins im Vereinsregister gefährdet diesen Status nicht (so bereits Landgericht Bamberg, Urteil vom 12.04.2017, Az.: 2 O 96/17).

Soweit der Verfügungsbeklagte meint, aus der regelmäßigen Einschaltung zweiter Anwaltskanzleien durch den Verfügungskläger ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nicht die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche und personelle und sachliche Ausstattung besitze, überzeugt dies nicht.

Bereits aus dem Vortrag der Verfügungsbeklagten ergeben sich hierfür keine hinreichenden Anhaltspunkte. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe sowohl im vorgerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren lässt nicht auf eine fehlende personelle und sachliche Ausstattung des Verfügungsklägers schließen. Auch eine vorgerichtliche Forderung nach Erstattung von Rechtsverfolgungskosten stützt die bloße Vermutung des Verfügungsbeklagten nicht. Ein in die Liste nach § 4 UKIaG aufgenommenener Verein hat grundsätzlich einen Kostenerstattungsanspruch nach § 5 UKIaG i. V. m. §§ 12 Abs. 1, 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3, 3 UWG.

3. Die Klageerhebung durch die Prozessbevollmächtigten des Verfügungsklägers ist aufgrund wirksamer Bevollmächtigung möglich. Dies ergibt sich bei Auslegung der vorgelegten Vollmacht. Auch steht § 43 a Abs. 4 BRAO der Vollmacht nicht entgegen. Widerstrebende Interessen sind aus Sicht der Kammer nicht ersichtlich.
- II. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch begründet.
1. Die Verfügungsbeklagte ist passivlegitimiert. Zum einen ergibt sich aus der Anlage AG 1, dass die nunmehrige Verfügungsbeklagte Rechtsnachfolgerin der „f GmbH geworden ist. Die nunmehrige Verfügungsbeklagte hat das gesamte Vermögen der „f GmbH übernommen. Damit ist sie in die Rechtsstellung der „f GmbH eingetreten und hat damit auch Unterlassungsverpflichtungen nach § 1 UKlaG gegen die frühere Verwenderin mit übernommen. Darüber hinaus ist aber auch Verwender, wer sich gegenüber einem Vertragspartner auf AGB beruft und Rechte daraus ableitet (Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Auflage, 1 UKlaG Randziffer 8, m.w.N.). Im vorliegenden Fall beruft sich die Verfügungsbeklagte hinsichtlich Nachrangdarlehen auf die ursprünglich verwendeten AGB (Darlehensregisterauszug an die Eheleute Ruge vom 02.02.2017 Anlage K 6). Zudem verteidigt die Verfügungsbeklagte im vorliegenden Verfahren gerade die Geltung der streitgegenständlichen Klauseln. Daher ist auch insoweit von einem Verwenden auszugehen.
 2. Der Verfügungskläger kann gemäß §§ 1, 3, 4 und 9 UKlaG die Unterlassung der Verwendung der in der einstweiligen Verfügung genannten Klausel verlangen.
 - a) Die Vereinbarung eines Nachrangs in § 8 Nr. 1 S. 1 enthält eine von den allgemeinen insolvenzrechtlichen Bestimmungen abweichende Regelung. Gemäß §§ 38, 174 Abs. 1 InsO sind die angemeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger im Grundsatz gleichrangig und damit gleichmäßig zu befriedigen, hiervon weichen die streitgegenständlichen Regelungen ab. Es liegt eine gegen Treu und Glauben verstoßende Benachteiligung nach Durchführung einer umfassenden Abwägung aller berechtigten Interessen der Beteiligten vor. Die Auslegung erfolgt so, wie der Wortlaut der Klauseln von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der jeweiligen Beteiligten Verkehrskreise verstanden werden kann. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass

Nachrangdarlehen bzw. Nachrangklauseln für sich nicht unzulässig sind, halten die hier angegriffenen Regelungen einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB nicht stand, weil sie gegen das Transparenzangebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verstoßen (siehe auch OLG Hamm, Urteil vom 14.07.2017, Az.: 19 U 104/17, Randziffer 20 bis 28). Für einen aufmerksamen und sorgfältigen Vertragspartner, auf dessen Horizont insoweit abzustellen ist, ist bei § 8 Nr. 1 S. 1 nicht ohne weiteres erkennbar, welche Rechte er im Verhältnis zu anderen Gläubigern der Gesellschaft hat. Der Wortlaut lässt darauf schließen, dass den Nachrangdarlehensgebern selbst die nachrangigen Insolvenzgläubiger vorgehen sollen. Im Widerspruch dazu wird in § 8 Nr. 2 lediglich der Vorrang der einfachen Insolvenzgläubiger anerkannt. Demnach käme Nachrangdarlehensgebern ein Rang zwischen § 38 InsO und § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu. Dieser offenkundige Widerspruch kann auch durch Auslegung nicht behoben werden (OLG Hamm a.a.O., Randziffer 29). Diese Intransparenz führt zu einer Nichtigkeit der diesbezüglichen Nachrangbestimmungen, d.h. der Sätze § 8 Nr. 1 S. 1 und § 8 Nr. 2 der streitgegenständlichen Klauseln.

b) Die Sätze § 8 Nr. 1 S. 2 bis S. 4 sind ebenfalls unwirksam. Bei Unwirksamkeit des § 1 Nr. 1 S. 1 und des § 8 Nr. 2 der Klausel können auch die Sätze § 8 Nr. 1 S. 2 bis 4 keinen Bestand haben.

Die Intransparenz hat wegen des Verbots der geltungserhaltenden Reduktion zur Folge, dass die Konkretisierung des Nachrangs in der angegriffenen Klausel im Ganzen unwirksam ist. Die Herbeiführung eines Insolvenzeröffnungsgrundes im Sinne von § 8 Nr. 1 S. 2 hängt davon ab, inwieweit die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen hinter sonstigen Forderungen zurückzutreten haben und in einer den Überschuldungsstatus festzustellenden Bilanz nicht zu berücksichtigen wären. Weil nach den oben genannten Feststellungen der Umfang des Rangrücktritts unklar ist, ist ebenso unklar, wie weit der Vorbehalt, dass bei der Darlehensnehmerin kein Insolvenzgrund herbeigeführt wird, reicht.

In § 8 Nr. 1 S. 3 und 4 wird jeweils auf den Zahlungsvorbehalt in § 8 Nr. 1 S. 2 hingewiesen. Ist hier der Rang unklar, sind damit auch diese Klauseln unklar (OLG Hamm a.a.O., Randziffer 31, 32).

c) Die Rechtsprechung des Landgerichts Bamberg (Az.: 2 O 110/17 und Az.: 2 O 96/17) sowie des Oberlandesgerichts Bamberg (Az.: 3 U 89/17) stehen der vorgenannten Rechtsprechung nicht entgegen. Die der vorgenannten Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg zu Grunde liegende Sachverhalt ist mit dem hiesigen Sachverhalt nicht vergleichbar. Der Wortlaut der dort streitgegenständlichen Klausel entspricht nicht dem hiesi-

gen Wortlaut. Soweit Klauseln dort nicht Streitgegenstand waren, kann hieraus nichts für das hiesige Verfahren rückgeschlossen werden.

3. Der Verfügungsbeklagten ist auch aufzugeben, keine inhaltsgleichen Klauseln zu verwenden; § 9 Nr. 3 UKlaG.

Diese Tenorierung ist veranlasst, um deutlich zu machen, dass die Verbotsanordnung auch diejenigen Änderungen erfasst, bei denen die Verletzungshandlung „im Kern“ unberührt bleibt. Bei einem angenommenen Verstoß gegen das Transparenzgebot kommt dies in Betracht, wenn das Gesamtgefüge des Klauselwerks oder das Fehlen einer wichtigen Zusatzinformation beanstandet wird („Witt in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Auflage, 2016, § 9 UKlaG Randnummer 6).

4. Es besteht Wiederholungsgefahr. Es liegt eine tatsächliche Vermutung für das Bestehen einer Wiederholungsgefahr vor, wenn der Rechtsvorgänger des Verfügungsbeklagten die beanstandete Klausel bereits verwendet hat und sich der Verfügungsbeklagte selbst auf die dadurch begründeten Darlehensverhältnisse beruft. Die Wiederholungsgefahr ist auch nicht mangels außergerichtlicher Geltendmachung entfallen. Nach Auffassung der Kammer liegt eine wirksame Bevollmächtigung des Verfahrensbevollmächtigten für die außergerichtliche Vertretung des Verfügungsklägers vor. Die vorgelegte Vollmacht ist so auszulegen, dass sie auch gegenüber Dritten (und nicht nur gegenüber Behörden) zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt.

5. Die für den Verfügungsgrund objektiv erforderliche Dringlichkeit wird vermutet (§§ 5 UKlaG, 12 Abs. 2 UWG).

C.

Der mit Schriftsatz vom 11.06.2018 gestellte Feststellungsantrag ist als Feststellungswiderklage zu qualifizieren. Die Verfügungsklägerseite hat sich in der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2018 hinsichtlich dieses Antrags zur Sache mittels Widerklageabweisungsantrag eingelassen.

Eine Widerklage muss in derselben Prozessart erhoben werden. Das Verfahren auf einstweilige Verfügung ist keine Klage, auch eine andere Prozessart als das ordentliche Verfahren. Daher ist im vorliegenden Fall die (Feststellungs-) Widerklage ausgeschlossen (Putzo in Thomas Putzo, ZPO, 39. Auflage, 2018, § 33 Randziffer 27).

Lediglich ergänzend ist auszuführen, dass der Feststellungsantrag aufgrund des unter Ziffer B gefundenen Ergebnisses auch unbegründet wäre.

Der Antrag vom 11.06.2018 ist nicht als Antrag gemäß § 719 ZPO auszulegen, da er die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

D.

- I. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.
- II. Die Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit bezieht sich lediglich auf den vollstreckbaren Kostenanspruch und ergibt sich aus § 709 S. 2 ZPO. Eine Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit im Hinblick auf die erlassene einstweilige Verfügung bedarf es nicht, da sich diese aus dem Wesen der einstweiligen Anordnung von selbst ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen ^{10.01.19 bis} sechs Monaten bei dem

Landgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1

96047 Bamberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Pfab
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Wittig
Richter
am Landgericht

Schmidt
Richter
am Landgericht

Verkündet am 10.07.2018

gez.
Lang, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 10.07.2018

Lang, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig